

# Allgemeine Hinweise zu Lehraufträgen

## I. Grundlegendes

1. Gemäß § 56 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) können zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.
2. Der Lehrauftrag wird befristet erteilt; aus wichtigen Gründen kann er vor Fristablauf widerrufen werden. Pro Semester können an eine/n Lehrbeauftragte/n max. 6 SWS erteilt werden.
3. Die/Der Lehrbeauftragte verpflichtet sich, den übernommenen Lehrauftrag entsprechend dem Vorlesungsplan zu halten und Fragen der Lehre rechtzeitig mit dem/der Dozenten/in bzw. dem Fachsekretariat abzuklären.
4. Der Lehrauftrag umfasst auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, die Teilnahme an Konferenzen und sonstigen zum Unterricht gehörenden Veranstaltungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen. Die Vergütung für die Durchführung von Staatsexamensprüfungen (Prüfungen i.S.d. PrüfVergVwV) bleibt hiervon unberührt bestehen.
5. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben *selbständig* wahr. Durch die Erteilung von Lehraufträgen, auch über mehrere Jahre, wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit der PH Heidelberg begründet.
6. Beschäftigte der Hochschule können keine Lehraufträge erhalten.

## II. Vergütungsgrundsätze

1. Die Vergütung wird als Bruttovergütung gezahlt. Der Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Lehrveranstaltung auch zustande kommt und die jeweilige Einzelstunde durchgeführt wird.
2. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt mind. fünf Hörer/innen voraus. Lehrveranstaltungen dürfen somit nicht weitergeführt werden, wenn sich bereits in der ersten oder zweiten Veranstaltungswoche eine zu geringe Nachfrage herausstellt. Betroffene Lehrbeauftragte sind verpflichtet, den zuständigen Dozenten bzw. das betreffende Fachsekretariat rechtzeitig hierüber zu informieren. Soweit der Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf Vergütung.
3. Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten (s.o. I/4). Fahrt- und Reisekosten sind ebenfalls in der Regel mit der Vergütung abgegolten. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen gesondert erstattet werden. Die Abrechnung richtet sich nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## III. Einkommensteuerpflicht

Lehrbeauftragte sind Selbständige im Sinne des Einkommensteuerrechts, sofern sie nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden in der Woche an der Hochschule erteilen (vgl. R 19.2 der Lohnsteuerrichtlinien). Einnahmen unterliegen, soweit sie nicht gem. § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind, der Einkommensteuerpflicht. Lehrbeauftragte sind selbst für die Abführung der Einkommensteuer an das Finanzamt verantwortlich.

## IV. Sozialversicherungsrecht

Lehrbeauftragte üben keine sozialversicherungsrechtliche Tätigkeit aus, d.h. sie sind sozialversicherungsfrei. Jedoch kann durch eine selbständige Tätigkeit als Lehrbeauftragte an der Hochschule eine Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 9 SGB VI entstehen. Einzelheiten sollten direkt mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger abgeklärt werden.

## V. Unfallversicherung

Für selbständige Lehrbeauftragte besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Eine Sonderregelung gilt für Lehrbeauftragte, die im Hauptberuf Beamte sind und den Lehrauftrag als Nebentätigkeit im Sinne des für sie geltenden Nebentätigkeitsrechts ausüben. Für sie ist diese Nebentätigkeit – einschließlich des Weges von und zur Hochschule – Dienstausbübung gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LBeamtVG BW.

## VI. Nebentätigkeit

Sofern die Durchführung eines Lehrauftrags eine Nebentätigkeit darstellt, sind Lehrbeauftragte verpflichtet, rechtzeitig gegenüber ihrem Dienstherrn die erforderliche Anzeige zu stellen bzw. Genehmigung einzuholen.

## VII. Datenschutz

Die Erhebung von persönlichen Daten ist Voraussetzung für die Erteilung und Abrechnung des Lehrauftrags. Die Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) ausschließlich zum Zwecke der Personalverwaltung und für die Erstellung der Hochschulstatistik sowie zur Übermittlung der anonymisierten Daten an das Statistische Landesamt erhoben und gespeichert.